



Internetrecht





1. Geschichte des Internetrechts



Die steigende Bedeutung des Internets seit den 1990er Jahren führte im Lauf der Jahre zu einem gesetzlichen Handlungsbedarf. Wegen der Internationalität und vorgeblichen Anonymität wurde das Internet zunächst als unregulierter Freiraum genutzt. Die klassische Trennung zwischen Anbietern und Usern fiel weg, seit jeder seine eigene Webseite in das Internet stellen kann. Telefon- und Mediendienste näherten sich immer mehr an.

Mit dem Telemediengesetz von 2007 wurde diese Trennung zwischen Telefon- und Medienangeboten aufgehoben. Sie wurden als „Telemedien“ vereint. Außerdem regelt das Telemediengesetz nun faktisch alles, was im Internet angeboten wird, von Webshops über Informationen zu Wetter und Verkehr bis zu Chaträumen, dem Dating und Webplattformen. Es regelt auch die Grundsätze für private Blogs und Webseiten. Sie sind ebenfalls Telemedien laut diesem Gesetz. Daher wird das Telemediengesetz oft auch nur Internetgesetz genannt.

Das Internetrecht regelt grundsätzlich die rechtlichen Streitfragen und Probleme, die bei der Nutzung des Internets entstehen. Es wird auch Onlinerecht genannt. Es bildet kein eigenes unabhängiges Rechtsgebiet, sondern verbindet alle bestehenden Rechtsgebiete, die bei der Verwendung des Internets relevant sind. Dazu gehören Urheberrecht, Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht, Namensrecht, Markenrecht, Medienrecht, Rundfunkrecht, Zivil- und Strafrecht sowie internationales Recht.



Arbeitsauftrag 1

Beantworten Sie folgende Fragestellungen!

Erläutern Sie die Notwendigkeit des Internetrecht seit Anfang der 90er Jahre!

Das Internet war ein Rechtsfreier Raum. Nach und nach verschwand der Unterschied zwischen Telefon- und Medienangeboten. Immer weniger Differenz. Die Gesetze der beiden wurden dann vereint.

Nennen Sie Inhalte, die das Telemediengesetz regelt!

Webschops, Chaträume, Datingplattformen, Verkaufsplattformen, Private Blogs und Webseiten

Regelt Streitfragen und Probleme

Nennen Sie Rechtsgebiete, die das Internetrecht miteinander verbindet!

Urheberrecht, Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht, Namensrecht, Barkensrecht, Medienrecht, Rundfunkrecht, Zivil und Strafrecht, Internationales Recht

2. Internationale Struktur bei der Adressvergabe



ICANN

Die für die **Kommunikation** zwischen den einzelnen Rechnern erforderlichen IP-Adressen werden nicht vom Staat vergeben. Als Oberorganisation ist vielmehr die **Internet Corporation for Assigned Names and Numbers** (ICANN) zuständig. Die ICANN wurde im Herbst 1998 als non-profit-public benefit organization i.S.d §§ 5110 – 6910 des California Corporation Code in den USA gegründet. Der Sitz ist in Kalifornien.

Die ICANN hat weitreichende Kompetenzen im Domainbereich, unter anderem

- die Kontrolle und Verwaltung des Root-Server-Systems (mit Ausnahme des obersten A-Root-Server, der lange Zeit unter der Kontrolle der US-Regierung stand und heute von VeriSign Global Registry Services verwaltet wird)
- die Vergabe und Verwaltung von IP-Adressen, mit Hilfe der Regional Internet Registries (RIR), ARIN (Kanada, United States, viele karibische und nordatlantische Inseln), RIPE NCC (Europa, Mittlerer Osten, Teile von Zentralasien), AFRINIC (Afrika), APNIC (asiatisch-pazifischer Raum) und LACNIC (Lateinamerika, Teile der Karibik)
- die Vergabe und Verwaltung von TLDs, sowohl hinsichtlich der länderbasierten Kennungen (country-code Top-Level-Domains; ccTLDs) als auch der generischen TLDs (gTLDs)



Arbeitsauftrag 2

Erläutern Sie den Sinn und Zweck (Aufgabe) der ICANN als Oberorganisation!

- ICANN = Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
- Zuständig für die Vergabe von IP-Adressen
- non-profit-public benefit organization
- Aufgaben bzw. Kompetenzen
 - Kontrolle und Verwaltung des Root-Server-Systems
 - Vergabe und Verwaltung von IP-Adressen
 - die Vergabe und Verwaltung von TLDs (ccTLD und gTLD)

Beschreiben Sie den Unterschied zwischen einer ccTLD und einer gTLD!

country code TLD

generic TLD

Beantworten Sie folgende Fragen mithilfe des Internets!

Nennen Sie vier ccTLDs!

de

uk

us

fr

Nennen Sie vier gTLDs!

.biz

.com

.edu

.org

DE-NIC = Deutsche Network Information Centre

Domain Regeln:

- max 63 Buchstaben, Ziffern und dem Bindestrich
- beginnt und endet mit einem Buchstaben oder Ziffer
- Groß- und Kleinschreibung irrelevant
- Umlauts und Sonderzeichen seit 1. März 2004 erlaubt
- Bindestrich darf nicht gleichzeitig an der Stelle 2 und 3 sein
- weitere Unterteilung in Subdomains ist erlaubt

7 goldene Domain Regeln:

- 1 keine Marken, Namen von Unternehmen
- 2 keine Namen von Personen
- 3 keine Tilde von Zeitschriften, Filmen, Software
- 4 keine Städtenamen
- 5 keine Bezeichnung von staatl. Einrichtungen
- 6 keine Tippfehler-Domains
- 7 Handelt nur mit "gefährlichen" Domains

Gewöhnliche Internetseite hat verboten oder die Absicht Einräumen zu können

3. Telemedien bzw. Telemediengesetz



Unter Telemedien versteht man Dienste, durch die Informationen als elektronische Daten zugänglich gemacht werden. Das sind zum Beispiel Access Providing, Telebanking, Online-Pressedienste, aber auch die Kommunikation per E-Mail. Das 2007 in Kraft getretene Telemediengesetz (TMG) regelte insbesondere Datenschutz und Haftung in diesem Bereich. Diese Vorschriften wurden jedoch mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 verdrängt.

Das Telemediengesetz gilt nach § 1 Abs. 1 für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit diese nicht dem Telekommunikationsgesetz oder dem Rundfunkstaatsvertrag unterstehen. Es findet auf alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen Anwendung. So ist jede Website ein Telemedium und jeder Betreiber ein solcher Diensteanbieter. Nutzer nach dem Telemediengesetz ist jede natürliche oder juristische Person, die Telemedien nutzt, insbesondere zur Erlangung von Informationen.

Dies hat zur Folge, dass nach § 5 TMG Informationspflichten erfüllt werden müssen. D.h. alle Diensteanbieter, die geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene, Telemedien bereithalten, eine Impressumspflicht haben.

Geschäftsmäßigkeit liegt vor, wenn die Internetseiten kommerziell ausgestaltet sind, also unmittelbar auf den Vertrieb von Waren oder Dienstleistung ausgerichtet sind oder bloß mittelbar von eigener oder fremder Werbung gespeist werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist für die Geschäftsmäßigkeit nicht notwendig.

Eine privat betriebene Internetseite befreit nicht automatisch von der Impressumspflicht, da auch hier die Voraussetzungen eines geschäftsmäßig angebotenen Dienstes vorliegen können. Betreiber privater Websites können so zur Angabe eines Impressums verpflichtet sein, wenn sie über Werbebanner oder -anzeigen oder durch sonstige Links und Verweisungen einen Verdienst erzielen oder aber offensichtlich wirtschaftliche Interessen eines fremden Unternehmens fördern.



Arbeitsauftrag 3

Beantworten Sie folgende Fragen!

Erläutern Sie, was unter den Begriff Telemedien zu verstehen ist!

Für wen gilt das Telemediengesetz?

Wann sind Telemedien geschäftsmäßig?

Beschreiben Sie, ob private Betreiber von Webseiten die Informationspflicht nach § 5 TMG beachten müssen!

Nennen Sie nach § 5 TMG alle Informationen, die im Impressum angegeben werden müssen!

- Vollständiger Name des Webseitenbetreibers bei der Gesellschaft (z=)
- Vollständige Anschrift (kein Postfach)
- Die Firma Angrelepartner
- Möglichkeiten zur schnellen elektronischen Kommunikationsaufnahme
- Telefonnummer
- Bei Anbietern, die die Rechendaten überlassen: Aufschlüsselnde Rechtshilfem